

Anfrage der Abgeordneten Gisela Sengl, Bündnis 90/Die Grünen

zum Plenum vom 11. Februar 2015

Nachdem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht teilweise reformiert werden muss und dabei darauf geachtet werden sollte, beim Vererben insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen Arbeitsplätze nicht zu gefährden, im Gesetz der Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen aber bisher nicht definiert ist, frage ich die Staatsregierung, welche Grenzen sie zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowohl beim Umsatz als auch bei der Zahl der Beschäftigten steuerrechtlich für angemessen hält?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die verfassungsrechtliche Legitimität der Verschonung des Unternehmensvermögens von Erbschaft- und Schenkungsteuer bestätigt. Die Steuerbegünstigung des Unternehmensvermögens erweist sich danach für die Schonung der Liquidität ererbter oder unentgeltlich übertragener Unternehmen und damit den Erhalt der Arbeitsplätze als notwendig.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen als Verschonungsziel gilt grundsätzlich für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Das Bundesverfassungsgericht fordert jedoch zusätzlich bei Unternehmen, „welche die Größe kleiner und mittlerer Unternehmen überschreiten“, eine Bedürfnisprüfung für die Steuerbegünstigung. Das Gericht äußert sich nicht abschließend dazu, ab wann ein Unternehmen als „groß“ anzusehen sei.

Nach Überzeugung der Staatsregierung muss das an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasste Verschonungskonzept sicherstellen, dass familiengeprägte Unternehmen als Stabilitätsanker auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht aufgrund von Belastungen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihrer Investitionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Verschonung von Unternehmensvermögen sind noch nicht abgeschlossen.